

HRR-Strafrecht

Höchstrichterliche Rechtsprechung zum
Strafrecht, Internetzeitung für Strafrecht

<http://www.hrr-strafrecht.de>

HERAUSGEBER

RA Gerhard Strate

Grindelallee 164, 20146 Hamburg

gerhard.strate@strate.net

SCHRIFTLEITUNG

Wiss. Assistent Karsten Gaede

Freie Straße 15, CH 8032 Zürich

karsten.gaede@strate.net

REDAKTION

**Rocco Beck, Ulf Buermeyer, Karsten Gaede,
Stephan Schlegel (WEBMASTER)**

3. Jahrgang, Dezember 2002, Ausgabe

12

Hervorzuhebende Entscheidungen des BGH

I. Materielles Strafrecht

1. Schwerpunkt Allgemeiner Teil des StGB

BGH 2 StR 125/02 – Urteil vom 18. September 2002 (LG Wiesbaden)

Totschlag; direkter Vorsatz; bedingter Vorsatz; verminderte Schuldfähigkeit; tiefgreifende Bewusstseinsstörung; Beweiswürdigung; kein notwendiger Einfluss eines Affekts iSd § 21 StGB auf den Vorsatz.

§ 212 StGB; § 15 StGB; § 16 StGB; § 21 StGB; § 213 Alt. 2 StGB; § 261 StGB

Ein die Steuerungsfähigkeit im Sinne des § 21 StGB

beeinträchtigender Affekt muss sich nicht notwendigerweise auf den Vorsatz und dessen Form auswirken. Auch ein Täter, der in seinem Hemmungsvermögen erheblich vermindert ist, kann gemessen an der Verfolgung seines deliktischen Ziels durchaus folgerichtig und zielgerichtet handeln. Überlegtes und zielgerichtetes Handeln und erheblich verminderte Steuerungsfähigkeit (z. B. wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung auf Grund Affekts) schließen sich somit nicht aus.

2. Schwerpunkt Besonderer Teil des StGB

BGH 4 StR 165/02 - Urteil vom 12. September 2002 (LG Essen)

BGHSt; vollendete schwere Brandstiftung (Tatbestandsalternative „teilweises Zerstören“ durch eine Brandlegung; Räumlichkeit, die der Wohnung von Menschen dient; Inbrandsetzen); Zerstören von Bauwerken; Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel; erheblicher Schaden i.S.d. § 306e StGB.

§ 306 a StGB; § 306 StGB; § 305 StGB; § 305a StGB; § 306e StGB

1. Zur Tatbestandsalternative „teilweises Zerstören“ durch eine Brandlegung in § 306 a StGB (BGHSt).

2. Geschütztes Tatobjekt des neu gefassten § 306 a Abs. 1 Nr. 1 StGB ist jede Räumlichkeit, die der Wohnung von Menschen dient; Gebäude, Schiff und Hütte werden nur exemplarisch genannt. Geschützt ist die „Wohnstätte“ des Menschen. Mit der in der Vorschrift genannten „andere(n) Räumlichkeit“ sollen auch Wohnungen erfasst werden, die kein „Gebäude“ sind, wie beispielsweise

Wohn- oder Künstlerwagen. Wohnungen in Gebäuden sind Teile des Gebäudes (vgl. BGH NSTZ 2001, 252). (Bearbeiter)

3. In Brand gesetzt ist ein Gebäude, wenn es so vom Feuer erfasst ist, dass es selbständig ohne Fortwirken des Zündstoffs weiterbrennt, wobei es erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass sich der Brand auf Teile des Gebäudes ausbreiten kann, die für dessen bestimmungsgemäßen Gebrauch von wesentlicher Bedeutung sind (vgl. nur BGHSt 18, 363, 364 ff.; 34, 115, 117; BGHR StGB § 306 Nr. 2 Inbrandsetzen 1, 3, 6). (Bearbeiter)

4. Nach dem Willen des Gesetzgebers kann zu § 306a Abs. 1 Nr. 1 StGB grundsätzlich auf die Auslegung des Begriffs „teilweises Zerstören“ in den §§ 305, 305 a StGB zurückgegriffen werden. Auch bei Berücksichtigung der (Gemein-) Gefährlichkeit einer jeden Brandlegung muss ein „teilweises Zerstören“ von Gewicht vorliegen, um im Sinne der §§ 306, 306 a StGB tatbestandsmäßig zu sein. (Bearbeiter)

5. Teilweises Zerstören im Sinne der §§ 305, 305 a StGB wird angenommen, wenn – für eine nicht nur unbeträchtliche Zeit (vgl. BGHSt 41, 219, 221) - das Tatobjekt wenigstens für einzelne seiner Zweckbestimmungen unbrauchbar gemacht wird, wenn ein für die ganze Sache zwecknötiger Teil unbrauchbar wird oder wenn einzelne Bestandteile der Sache, die für einen selbständigen Gebrauch bestimmt und eingerichtet sind, wie etwa Abteilungen eines Gebäudes, gänzlich vernichtet werden (vgl. RGSt 54, 205, 206; BGH, Urteil vom 22. Mai 1963 - 2 StR 133/63, insoweit in BGHSt 18, 363 nicht abgedruckt). Dabei ist eine Zerstörung der Substanz der Sache nicht erforderlich. (Bearbeiter)

6. Teilweises Zerstören (von Gewicht) bedeutet bei einer Brandlegung in einem Mehrfamilienhaus, dass (zumindest) ein zum selbständigen Gebrauch bestimmter Teil des Wohngebäudes – d.h. eine zum Wohnen bestimmte, abgeschlossene „Untereinheit“ – durch die Brandlegung für Wohnzwecke unbrauchbar geworden ist. Das ist dann der Fall, wenn für den „verständigen“ Wohnungsinhaber die Wohnung wegen der Brandlegungsfolgen für eine beträchtliche Zeit – und nicht nur für Stunden oder einen Tag - nicht mehr benutzbar ist. Zur Erfüllung des Tatbestandes „teilweises Zerstören eines Gebäudes“ reicht es nicht aus, dass (lediglich) das Mobiliar zerstört wurde. (Bearbeiter)

7. Ob bereits ein „erheblicher Schaden“ i.S. von § 306 e StGB eingetreten ist, richtet sich nach dem durch die Brandstiftung betroffenen Schutzgut unter Berücksichtigung der Zielsetzung des vom Gesetzgeber mit § 306 e StGB geschaffenen persönlichen Strafmilderungs- bzw. Strafaufhebungsgrundes. Soll § 306 e StGB nicht leerlaufen, darf die Schadensgrenze nicht zu niedrig angesetzt werden. Auf Wertgrenzen, die die Rechtsprechung für andere Tatbestände mit gänzlich anderen Normzwecken und Schutzobjekten entwickelt hat (etwa für § 315 c Abs.

1 StGB: ca. 750 Euro) kann daher nicht zurückgegriffen werden. Vielmehr ist ein durch Brandstiftung entstandener erheblicher (Sach-) Schaden an einem Wohngebäude regelmäßig erst dann anzunehmen, wenn mindestens 2500 Euro objektiv – tatobjektbezogen – zur Schadensbeseitigung erforderlich sind. (Bearbeiter)

BGH 1 StR 150/02 - Urteil vom 8. Oktober 2002 (LG Augsburg)

BGHSt; Geheimnis; Offenkundigkeit (Fahrzeug- und Halterdaten; Registerauskunft nach § 39 Abs. 1 StVG; Gesetzssystematik; berechtigtes Interesse); Strafantrag (Verletzter; Kenntnis als Voraussetzung des Laufs der Erklärungsfrist); Zurückweisung zur Klärung von Verfahrensvoraussetzungen.

§ 203 Abs. 2 Satz 2 StGB; § 39 Abs. 1 StVG; § 44 Abs. 1 BDSG; § 43 Abs. 2 Nr. 3 BDSG; § 32 Abs. 1 Nr. 1c SächsDSG; § 77 Abs. 1 StGB; § 77b Abs. 2 Satz 1 StGB

1. Fahrzeug- und Halterdaten, die im Rahmen einer einfachen Registerauskunft nach § 39 Abs. 1 StVG übermittelt werden, sind nicht offenkundig und fallen damit unter den Schutz des § 203 Abs. 2 Satz 2 StGB. (BGHSt)

2. Offenkundig im Sinne von § 203 StGB sind solche Tatsachen, von denen verständige und erfahrene Menschen ohne weiteres Kenntnis haben oder von denen sie sich jederzeit durch Benutzung allgemein zugänglicher, zuverlässiger Quellen unschwer überzeugen können. Offenkundige Tatsachen fallen nicht in den Schutzbereich des § 203 Abs. 2 Satz 2 StGB. (Bearbeiter)

3. Allgemein zugänglich sind Zeitschriften, Bibliotheken, Adress- und Telefonbücher etc. Voraussetzung für die allgemeine Zugänglichkeit eines öffentlichen Registers ist das Fehlen von Einschränkungen der Benutzbarkeit desselben. Öffentliche Register gehören dann nicht zu den allgemein zugänglichen Quellen, wenn die Einsichtnahme von einem berechtigten Interesse abhängig ist. (Bearbeiter)

4. Bei § 203 StGB ist Verletzter nur diejenige Person, über deren personenbezogene Daten der Täter Auskunft gegeben hat, nicht aber die speichernde Behörde als „Herrin der Daten“ (vgl. BGHR StGB § 77 Abs. 1 Verletzter 1). (Bearbeiter)

5. Die nach § 77b Abs. 2 Satz 1 StGB erforderliche Kenntnis setzt das Wissen um diejenigen Umstände voraus, die die Tat zum Antragsdelikt machen (vgl. auch BGHSt 44, 209 [212]). (Bearbeiter)

BGH 5 StR 42/02 - Urteil vom 9. Oktober 2002 (LG Cottbus)

BGHSt; Versuch einer Körperverletzung mit Todesfolge in Form eines „erfolgsqualifizierten Versuchs“ (unmittelbares Ansetzen; Vorhersehbarkeit); beachtlicher Irrtum über den Kausalverlauf (objektive Zurechnung); Zulässigkeit von Verfahrensrügen; Öffentlichkeitsgrundsatz (Zeugenvernehmung; Beweisthema); Auskunftsverweige-

rungsrecht (Verfolgungsgefahr; keine Anfechtbarkeit in tatsächlicher Hinsicht); Aufklärungspflicht (Ermessen des Gerichts); Fragerecht der Nebenklage (Jugendliche; Heranwachsende); Gebot der erschöpfenden Beweiswürdigung (Grenzen der Revisibilität; Rekonstruktionsverbot); Entführen; Sich Bemächtigen; Strafzumessung (Grenzen der Revisibilität); Befangenheit; Änderung des Geschäftsverteilungsplans (Wechsel); Guben.

§ 227 StGB; § 15 StGB; § 16 Abs. 1 StGB; § 18 StGB; § 22 StGB; § 23 StGB; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 338 Nr. 6 StPO; § 55 StPO; § 103 Abs. 1 JGG; § 239a StGB; § 46 StGB; § 21e GVG; § 24 StPO

1. Der Versuch einer Körperverletzung mit Todesfolge in Form eines „erfolgsqualifizierten Versuchs“ ist möglich. (BGHSt)

2. Im Rahmen der ihm obliegenden Aufklärungspflicht nach § 244 Abs. 2 StPO und gegebenenfalls nach Maßgabe der § 244 Abs. 3 bis 5, § 245 StPO bestimmt grundsätzlich allein der Tatrichter den Umfang der Beweisaufnahme. Sofern die genannten Vorschriften nicht zu einer weiteren Beweisaufnahme zwingen, steht es im Ermessen des Gerichts zu bestimmen, mit Hilfe welcher Beweismittel Beweis erhoben werden soll. Dabei hindert ein früher erteilter Sachverständigenauftrag das Gericht nicht, einen Sachverständigen später ausschließlich als Zeugen, somit auch nur zu von ihm wahrgenommenen Tatsachen zu vernehmen (vgl. dazu BGH GA 1976, 78, 79). (Bearbeiter)

3. In verbundenen Verfahren vor den Jugendgerichten ist die Nebenklage zulässig, soweit sie sich nicht gegen den Jugendlichen richtet (vgl. zu § 103 Abs. 1 JGG BGHSt 41, 288). Dieser Grundsatz gilt auch für verbundene Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende. Indes darf das Nebeneinander von Jugendlichen einerseits und Erwachsenen andererseits im gleichen Verfahren nicht zu einer Beeinträchtigung der – das Jugendstrafrecht beherrschenden – erzieherischen Belange führen (BGHSt aaO S. 292). Daraus folgt, dass in Fällen gegenläufiger Interessen zwischen Nebenklage und Jugendlichen – etwa bei Ausübung des Frage- und Beweisantragsrechts zur Aufklärung des Vorwurfs gemeinsamer Tatbegehung von Jugendlichen und Heranwachsenden/Erwachsenen – im Zweifel der Position des Jugendlichen Vorrang einzuräumen ist. (Bearbeiter)

4. Für ein unmittelbares Ansetzen ist nicht erforderlich, dass der Täter bereits ein Tatbestandsmerkmal verwirklicht. Es genügt, dass er Handlungen vornimmt, die nach seinem Tatplan der Erfüllung eines Tatbestandsmerkmals vorgelagert sind und unmittelbar in die tatbestandliche Handlung einmünden. Das Versuchsstadium erstreckt sich deshalb auch auf Handlungen, die in ungestörtem Fortgang unmittelbar zur Tatbestandserfüllung führen sollen oder die in unmittelbarem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit ihr stehen. Dies ist der Fall,

wenn der Täter subjektiv die Schwelle zum „jetzt geht es los“ überschreitet, es eines weiteren „Willensimpulses“ nicht mehr bedarf und er objektiv zur tatbestandsmäßigen Angriffshandlung ansetzt, so dass sein Tun ohne Zwischenakte in die Erfüllung des Tatbestandes übergeht (vgl. BGHSt 28, 162, 163; 26, 201, 202 ff.; BGH NSTZ 2000, 422; 1999, 395, 396). (Bearbeiter)

4. Rein psychische Empfindungen wie Angst- und Panikgefühle genügen nicht, um eine Körperverletzung im Sinne des § 223 StGB zu begründen. In diesen Fällen liegt eine Körperverletzung nur dann vor, wenn die psychischen Einwirkungen den Geschädigten in einen pathologischen, somatisch objektivierbaren Zustand versetzt haben (vgl. nur BGHR StGB § 223 Abs. 1 Gesundheitsbeschädigung 2, insoweit in BGHSt 41, 285 nicht abgedruckt; BGH NSTZ 1997, 123; 1986, 166; NSTZ-RR 2000, 106). (Bearbeiter)

5. § 227 StGB soll allein der mit der Körperverletzung verbundenen Gefahr des Eintritts der qualifizierenden Todesfolge entgegenwirken. Die genannte Vorschrift erfasst deshalb nur solche Körperverletzungen, denen die spezifische Gefahr anhaftet, zum Tode des Opfers zu führen; gerade diese Gefahr muss sich im tödlichen Ausgang niedergeschlagen haben (BGHSt 31, 96, 98; BGHR StGB § 227 [i.d.F. 6. StrRG] Todesfolge 1). Eine solche deliktsspezifische Gefahr kann auch schon von der bloßen Körperverletzungshandlung ausgehen (BGHSt 14, 110, 112). (Bearbeiter)

6. Der gemäß § 227 StGB erforderliche Zurechnungszusammenhang wird nicht durch das eigene Verhalten des Opfers unterbrochen, wenn dessen Reaktion eine naheliegende und nachvollziehbare Reaktion darstellt. Ein solches durch eine Flucht „Hals über Kopf“ geprägtes Opferverhalten ist vielmehr bei den durch Gewalt und Drohung geprägten Straftaten geradezu deliktstypisch. (Bearbeiter)

7. Anders als bei Fahrlässigkeitsdelikten, bedarf es bei der Körperverletzung mit Todesfolge nicht des Nachweises, dass ein jeder von mehreren Beteiligten einen für den Erfolg kausalen Beitrag erbracht hat, soweit Mittäterschaft vorliegt. Es macht sich nach § 227 StGB auch derjenige strafbar, der die Verletzung nicht mit eigener Hand ausführt, jedoch aufgrund eines gemeinschaftlichen Tatentschlusses mit dem Willen zur Tatherrschaft zum Verletzungserfolg beiträgt. Voraussetzung ist allerdings, dass die Handlung der anderen im Rahmen des allseitigen ausdrücklichen oder stillschweigenden Einverständnisses lag (vgl. BGHR StGB § 226 Kausalität 2, 3). (Bearbeiter)

8. Der Todeserfolg ist vorhersehbar gewesen, wenn der Erfolgseintritt nicht außerhalb aller Lebenserfahrung liegt; alle konkreten Einzelheiten brauchen dabei nicht voraussehbar zu sein. Es genügt die Vorhersehbarkeit des Erfolgs im allgemeinen. (Bearbeiter)

BGH 1 StR 541/01 - Urteil vom 23. Oktober 2002 (LG Ulm)

BGHSt; Abgrenzung von Bestechlichkeit und Vorteilsannahme bei der Einwerbung von Drittmitteln (hochschulrechtliches Anzeigeverfahren / Genehmigungsverfahren; Kongressreisen und betriebsinterne Feiern der Forschungseinrichtungen; Pflichtwidrigkeit; Diensthandlung; geheimgehaltene Koppelung; Vorteil; Unrechtsvereinbarung; branchenübliche Sozialadäquanz; Ermessensbeamter; Entscheidungsspielraum; sachwidrige Beeinflussung).

§ 332 StGB; § 331 StGB; Art. 5 Abs. 3 GG

1. Zum Sichbereitzigen i.S.d. § 332 Abs. 3 StGB. (BGHSt)

2. Zur Abgrenzung der Bestechlichkeit von der Vorteilsannahme bei der Einwerbung von Drittmitteln (Fortführung des Senatsurteils vom 23. Mai 2002 - 1 StR 372/01 -). (BGHSt)

3. Die Beziehung zwischen Vorteil und Diensthandlung (nach der alten Fassung des Tatbestandes) entfällt auch nicht etwa deshalb, weil entsprechende Vorteilsgewährungen im Tatzeitraum „branchenüblich“ waren. Unter dem rechtlichen Gesichtspunkt, in gewissem Umfang übliche und deshalb sozialadäquate Vorteile von der Strafbarkeit auszunehmen, können allenfalls gewohnheitsmäßig anerkannte, relativ geringwertige Aufmerksamkeiten aus gegebenen Anlässen vom Tatbestand ausgenommen sein. (Bearbeiter)

4. Nach allgemeiner Ansicht liegt eine Dienstpflichtverletzung vor, wenn die Diensthandlung gegen ein Gesetz, eine Rechtsverordnung, eine Verwaltungsvorschrift oder eine allgemeine oder konkrete dienstliche Weisung verstößt. Bei Ermessungsentscheidungen handelt der Amtsträger pflichtwidrig, wenn er sachwidrig entscheidet, aber auch dann, wenn er sich nicht ausschließlich von sachlichen Gesichtspunkten leiten, sondern sich durch den Vorteil beeinflussen lässt, diesen also mit in die Waagschale legt (vgl. nur BGHSt 15, 88, 92; 15, 239, 242, 247). Dabei spielt es für den Schuldspruch keine Rolle, ob die Entscheidung selbst sachlich gerechtfertigt werden kann. Bezieht sich die Vereinbarung mit dem Vorteilsgeber auf eine künftige Diensthandlung, so genügt es nach der tatbestandsausweitenden Vorschrift des § 332 Abs. 3 StGB für die Pflichtwidrigkeit, dass der Täter sich ausdrücklich oder stillschweigend bereit gezeigt hat, bei Vornahme der Diensthandlung seine Pflichten zu verletzen oder, bei einer Ermessensentscheidung, sich bei der Ausübung seines Ermessens von dem Vorteil beeinflussen zu lassen. Ob der Täter sich insgeheim vorbehält, später sachgerecht zu verfahren, ist unerheblich. Entscheidend ist der von ihm nach außen erweckte Eindruck. Schließlich kann die pflichtwidrige Diensthandlung nicht bereits in der Annahme des Vorteils gesehen werden; vielmehr muss sich die Vorteilsannahme auf eine schon an sich und als solche pflichtwidrige Diensthandlung

beziehen (vgl. BGHSt 15, 239, 241/242; BGH NJW 2002, 2801, 2806). (Bearbeiter)

5. Das Merkmal des Sichbereitzigens hat eigenständige Bedeutung. Seinem sprachlichen Gehalt nach verlangt es ein bestimmtes Verhalten des Täters, das aufgrund objektiv feststellbarer Umstände die wertende Folgerung zu tragen vermag, dieser habe nach außen wirkend bewusst seine Bereitschaft bekundet, seine Entscheidung auch an dem Vorteil auszurichten. (Bearbeiter)

6. Soll der Qualifikationstatbestand der Bestechlichkeit von demjenigen der Vorteilsannahme in den Fällen des Sichbereitzigens abgrenzbar bleiben, so bedarf es bei der in Rede stehenden Fallgestaltung weiterer hinzutretender Umstände, aus denen sich die Bekundung der Beeinflussbarkeit ergibt. Das bloße Fordern, Vereinbaren oder Annehmen eines Vorteils kann allerdings insbesondere in Fällen ausschließlich eigennütziger Vereinnahmung und Verwendung des Vorteils ein gewichtiges Beweisanzeichen für ein Sichbereitzigen im Sinne des § 332 Abs. 3 Nr. 2 StGB sein. Hat aber der Vorteil einen wie immer gearteten dienstlichen Bezug und können andere Gesichtspunkte auch gegen einen bewusst vermittelten Eindruck der Beeinflussbarkeit sprechen, so bedarf es einer ausdrücklichen Würdigung aller Umstände, die die Annahme eines Sichbereitzigens zu tragen oder ihnen zu widerstreiten vermögen. Im Einzelfall muss dazu auch festgestellt werden, welche Vorstellungen über den Zweck der Vorteilsgewährung und deren Annahme bei den Beteiligten bestanden haben (vgl. BGHSt 15, 352, 355). (Bearbeiter)

7. Der Tatbestand der Vorteilsannahme unterliegt einer Einschränkung des Anwendungsbereichs für diejenigen Fälle, in denen es die hochschulrechtlich verankerte Dienstaufgabe des Amtsträgers ist, sog. Drittmittel für Lehre und Forschung - und damit zugleich auch Vorteile im Sinne des Tatbestandes - einzuwerben. Voraussetzung für eine solche Einschränkung des Tatbestandes der Vorteilsannahme ist aber, dass es sich bei den einzutreibenden Drittmitteln nicht nur der Sache nach um Fördermittel für Forschung und Lehre handelt, sondern dass diese auch dem im Drittmittelrecht vorgeschriebenen Verfahren unterworfen werden (Anzeige und Genehmigung; vgl. BGH NJW 2002, 2801, 2804). (Bearbeiter)

8. Ob die finanzielle Unterstützung von Kongressreisen und diejenige betrieblicher Feiern sachlich-inhaltlich noch dem Bereich der hochschulrechtlichen Drittmiteleinwerbung und Forschungsförderung zugeordnet werden kann, ist durch die dazu berufenen Aufsichtsorgane des Zuwendungsempfängers zu entscheiden, die dabei möglicherweise auch den Aspekt der Lauterkeit des Wettbewerbs zwischen den verschiedenen Anbietern medizintechnischer Produkte einschließlich vergaberechtlicher Vorschriften zu bedenken haben werden. (Bearbeiter)

BGH 3 StR 270/02 – Beschluss vom 15. Oktober 2002 (Frankfurt am Main)

Böswilliges Verächtlichmachen der Bundesrepublik Deutschland und ihrer verfassungsmäßigen Ordnung; Strafzumessung; Meinungsfreiheit (offener Brief; objektiver Sinn von Äußerungen; Schmähkritik).

§ 90 a Abs. 1 Nr. 1 StGB, § 90 a Abs. 3 StGB; § 92 Abs. 1 StGB; § 92 Abs. 2 Nr. 6 StGB; § 92 Abs. 3 Nr. 1 und 3 StGB; Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG; Art. 5 Abs. 2 GG; § 21 StGB

1. In Fällen der gesetzlichen Beschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit durch eine Staatsschutznorm ist besonders sorgfältig zwischen einer - wie verfehlt auch immer erscheinenden - Polemik und einer Beschimpfung oder einem böswilligen Verächtlichmachen zu unterscheiden, bei denen das Ziel nicht die Auseinandersetzung in der Sache sondern allein die Diffamierung ist.

2. § 90 a StGB verbietet nicht ablehnende und scharfe Kritik am Staat zu üben und verfassungsfeindliche Ziele zu propagieren. (BVerfGE 47, 198, 232)

3. Bei der Deutung des objektiven Sinns von Äußerungen dürfen neben Wortlaut und Kontext auch Umstände außerhalb der Äußerung berücksichtigt werden (BVerfG NJW 1995, 3303, 3305).

4. Art. 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 des Grundgesetzes enthält nicht nur den verfassungsrechtlichen Maßstab für die Beurteilung, ob eine Meinungsäußerung erlaubt oder verboten ist, sondern verlangt auf Grund seiner Wertset-

zenden Bedeutung auch bei der Zumessung der Sanktion für eine verbotene Meinungsäußerung Beachtung (vgl. BVerfG NStZ 1994, 357, 358; NJW 1999, 204, 205; 2002, 1031, 1034 f).

BGH 4 StR 185/02 – Urteil vom 10. Oktober 2002 (LG Rostock)

Totschlag durch Unterlassen; Ingerenz; Garantspflicht aus tatsächlicher Übernahme von Schutzpflichten; Vorsatz (Abgrenzung von bewusster Fahrlässigkeit und bedingtem Vorsatz; Wissenselement; Willenselement); Überzeugungsbildung; Zweifelssatz; Verdeckungsabsicht iSd § 211 bei Handeln zur Verdeckung des Tötungsdelikt selbst; Zäsur.

§ 212 StGB; § 13 StGB; § 16 StGB; § 261 StPO; § 211 StGB

Der Annahme eines Verdeckungsmordes steht nicht entgegen, dass sich bereits die zu verdeckende Vortat gegen das Leben des Opfers richtet. Um eine andere zu verdeckende Straftat im Sinne des § 211 Abs. 2 StGB handelt es sich jedoch nicht, wenn der Täter nur diejenige Tat verdecken will, die er gerade begeht. Daher ist für die Annahme eines Verdeckungsmordes dann kein Raum, wenn der Täter bereits von Anfang an mit Tötungsvorsatz gegen das Opfer gehandelt hat, da allein das Hinzutreten der Verdeckungsabsicht die davor begangenen Einzelakte nicht zu einer anderen Tat macht. Anders ist die Rechtslage nur dann zu beurteilen, wenn zwischen einer vorsätzlichen Tötungshandlung und der mit Verdeckungsabsicht vorgenommenen weiteren Tötungshandlung eine deutliche zeitliche Zäsur liegt.

II. Strafzumessungs- und Maßregelrecht**BGH 4 StR 233/02 - Urteil vom 10. Oktober 2002 (LG Frankenthal)**

BGHSt; Ermessensvorschrift beim Verfall; Vermögen des Betroffenen zum Zeitpunkt der Verfallsanordnung (fehlender Zusammenhang zu den verfallsbegründenden Straftaten; Wert des Vermögens, Wert des Erlangten); Bruttoprinzip; unbillige Härte (Geständnisbereitschaft; Resozialisierung); Einziehung (Tatmittel, Beziehungsgegenstand); Wertersatzverfall; Silotheorie; Bewertungseinheit (konkrete Anhaltspunkte und bloße Möglichkeit). § 73 c Abs. 1 StGB; § 73 Abs. 1 StGB; § 73a StGB; § 33 Abs. BtMG; § 29 BtMG; § 52 StGB

1. Die Anwendbarkeit der Ermessensvorschrift des § 73 c Abs. 1 Satz 2 1. Alt. StGB wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Betroffene zum Zeitpunkt der Verfallsanordnung noch über Vermögen verfügt, das wertmäßig dem Verfallsbetrag zumindest entspricht, aber in keinem denkbaren Zusammenhang zu den verfallsbegründenden Straftaten steht (im Anschluß an BGHSt 38, 23). (BGHSt)

2. Es bestehen keine grundlegenden Bedenken dagegen, dass das Tatgericht im Rahmen der Ermessensentscheidung nicht vollständig außer Betracht lässt, dass die errechnete Höhe des Verfallsbetrages letztlich auch auf die umfassende Aufklärungs- und Geständnisbereitschaft des Angeklagten zurückgeht. Ebenso darf das Tatgericht darauf abstellen, die Resozialisierung des Angeklagten nicht durch zu hohe finanzielle Belastungen zu gefährden (BGHR StGB § 73 c Härte 4 und 6; BGH NStZ 2001, 42). (Bearbeiter)

3. Es kommt grundsätzlich nicht darauf an, ob das vorhandene Vermögen einen konkreten oder unmittelbaren Bezug zu den Straftaten hat; ebensowenig hängt die Anordnung des Verfalls davon ab, ob der Angeklagte die vorhandenen Vermögenswerte unmittelbar mit Drogengeldern erworben hat oder ob er mit Drogengeldern andere Aufwendungen bestritten und erst mit den so eingesparten Mitteln das noch vorhandene Vermögen gebildet hat (BGHR StGB § 73 c Wert 2 = wistra 2000, 298). Deshalb scheidet nach der Rechtsprechung des Bundes-

gerichtshofs eine Ermessensentscheidung nach § 73 c Abs. 1 Satz 2 StGB aus, solange und soweit der Angeklagte über Vermögen verfügt, das wertmäßig nicht hinter dem „verfallbaren“ Betrag zurückbleibt (BGHR aaO). Diese Rechtsprechung ist aber nicht dahin zu verstehen, dass auf den „Wert“ des vorhandenen Vermögens als solchen abzustellen sei, ohne dass seine Herkunft noch von Bedeutung wäre. Wie der Bundesgerichtshof in der zitierten Entscheidung dazu näher ausgeführt hat, liegt es in diesen Fällen nur „nahe“, dass der Wert des Erlangten im Vermögen des Angeklagten noch vorhanden ist. (Bearbeiter)

4. Ist der „Wert des Erlangten“, d.h. der Wert des dem Täter anfangs zugeflossenen Vermögensvorteils verbraucht, so ist der „Wert“ nicht deshalb im Vermögen „vorhanden“, weil der Täter über weiteres Vermögen verfügt. (Bearbeiter)

5. Erlangte Betäubungsmittel unterliegen als Beziehungsgegenstände aber nicht dem Verfall, sondern nur der Einziehung nach § 33 Abs. 2 BtMG (BGHR BtMG § 33 Beziehungsgegenstand 1). Damit scheidet auch die ersatzweise Anordnung des Wertersatzverfalls nach § 73 a StGB aus, die nur anstelle des Verfalls in Betracht kommt (vgl. BGHSt 33, 233; BGHR StGB § 73 a Anwendungsbereich 1). (Bearbeiter)

BGH 3 StR 254/02 - Beschluss vom 28. Oktober 2002 (LG Hannover)

Sicherungsverwahrung (Hang; Indizwert von Symptomtaten gegen verschiedene Rechtsgüter).
§ 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB

Handelt es sich bei den Straftaten, die die formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung begründen (sog. Symptomtaten), um solche ganz verschiedener Art, die völlig unterschiedliche Rechtsgüter verletzen, ist ihr Indizwert für einen verbrecherischen Hang des Täters besonders sorgfältig zu prüfen und zu begründen (BGHR StGB § 66 I Hang 10).

BGH 4 StR 339/02 - Beschluss vom 22. Oktober 2002 (LG Essen)

Entziehung der Fahrerlaubnis (Charakter der Maßregel; grundsätzlich erforderliche Gesamtabwägung bei der Ungeeignetheitsprognose).
§ 69 StGB; § 69a StGB

1. Bei der Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß §§ 69, 69a StGB handelt es sich nicht um eine Nebenstrafe, sondern um eine Maßregel der Sicherung und Besserung. Ihre Verhängung und Dauer hängen daher nicht von der Schwere der Tatschuld, sondern ausschließlich von der Ungeeignetheitsprognose ab (BGHSt 15, 393, 397; BGHR StGB § 69 a Abs. 1 Dauer 2 und 3).

2. Der Umstand, dass der Täter ein Kraftfahrzeug zur Begehung von Straftaten benutzt hat, begründet nicht bereits eine „gesetzliche Regelvermutung“ für seine cha-

rakterliche Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen. Nur bei Begehung einer der in § 69 Abs. 2 StGB aufgeführten rechtswidrigen Taten ist er in der Regel als ungeeignet anzusehen. Wird die Entziehung auf die Begehung anderer als der in § 69 Abs. 2 StGB bezeichneten Straftaten gestützt, so ist regelmäßig eine Gesamtabwägung erforderlich und die fehlende Eignung des Täters zum Führen von Kraftfahrzeugen näher zu begründen (st. Rspr., vgl. nur BGHR StGB § 69 Abs. 1 Entziehung 5 und 6).

BGH 5 StR 361/02 - Beschluss vom 6. November 2002 (LG Frankfurt/Oder)

Strafrahmenswahl beim Versuch (Gesamtschau der Tatumstände; Verwendung von Floskeln); Strafzumessung (schuldorientierte differenzierte Zumessung der Einzelstrafen bei Vermögensstraftaten); Erstreckung der Revision auf Mitangeklagte.
§ 23 Abs. 2 StGB; § 49 Abs. 1 StGB; § 46 StGB; § 357 StPO

Bei der Prüfung und Begründung der Milderung wegen Versuchs nach § 23 Abs. 2, § 49 Abs. 1 StGB hat der Tatrichter neben der Persönlichkeit des Täters die Tatumstände im weitesten Sinne und dabei insbesondere die versuchsbezogenen Gesichtspunkte, die Nähe zur Tatvollendung, die Gefährlichkeit des Versuches und die eingesetzte kriminelle Energie in einer Gesamtschau umfassend zu würdigen (BGHR StGB § 23 Abs. 2 Strafrahmenschiebung 12, 13). Eine floskelhafte Wendung, aus der sich lediglich ergibt, dass der Angeklagte zwar den Willen zur Tatbestandsverwirklichung hatte, der Erfolg aber ausblieb, genügt diesen Erfordernissen nicht.

BGH 4 StR 329/02 - Beschluss vom 26. September 2002 (LG Münster)

Strafzumessung (fehlerhaft unterbliebene Prüfung des Täter-Opfer-Ausgleichs gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 1 StGB: Vorrang des vertypten Strafmilderungsgrunds vor einer allgemeinen strafmildernden Berücksichtigung).
§ 46 StGB; § 46a StGB

Die allgemeine strafmildernde Berücksichtigung der Schadenswiedergutmachung kann eine nach den Fallumständen gebotene Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 46 a StGB nicht ersetzen (BGH StV 2001, 346).

BGH 5 StR 365/02 – Beschluss vom 8. Oktober 2002 (LG Berlin)

Verminderte Schuldfähigkeit (Steuerungsfähigkeit; erhebliche affektiver Erregung in Verbindung mit akutem Alkohol- und Medikamentenmissbrauch; beschränkte Strafschärfung wegen der Art der Tatausführung).
§ 21 StGB; § 46 StGB; § 49 StGB

Die Art der Tatausführung darf einem Angeklagten nur dann strafscharfend zur Last gelegt werden, wenn sie vorwerfbar ist, nicht aber, wenn ihre Ursache in einer von ihm nicht zu vertretenen geistig-seelischen Beeinträchti-

gung liegt. Allerdings ist auch der im Sinne des § 21 StGB erheblich vermindert schuldfähige Täter für die von ihm begangene Tat in ihrer konkreten Ausgestaltung verantwortlich, so dass für eine strafschärfende Verwertung durchaus Raum bleibt, jedoch nur nach dem Maß der geminderten Schuld (vgl. BGH NJW 1993, 3210, 3211 f.; BGH NStZ 1992, 538).

BGH 5 StR 392/02 - Urteil vom 23. Oktober 2002 (LG Berlin)

Strafzumessung (Grenzen der Revisibilität; Beurteilungsspielraum des Tatrichters; Pflicht zu besonders eingehenden Strafzumessungserwägungen, wenn die verhängte Strafe die bewährungsfähige Strafe knapp übersteigt; Gebot des schuldangemessenen Strafens; bestimmende Strafzumessungsgründe).

§ 46 StGB

1. Die Strafzumessung ist grundsätzlich Sache des Tatrichters. Es ist seine Aufgabe, auf der Grundlage des umfassenden Eindrucks, den er in der Hauptverhandlung von der Tat und der Persönlichkeit des Täters gewonnen hat, die wesentlichen entlastenden und belastenden Umstände festzustellen, sie zu bewerten und gegeneinander abzuwägen.

2. Das Revisionsgericht kann nur eingreifen, wenn ein Rechtsfehler vorliegt. Das ist namentlich dann der Fall, wenn der Tatrichter fehlerhafte Erwägungen angestellt hat oder wenn erforderliche Erwägungen oder Wertungen unterblieben sind und das Urteil auf dem Mangel beruhen kann, oder wenn sich die verhängte Strafe nicht im Rahmen des Schuldangemessenen hält. Eine ins einzelne gehende Richtigkeitskontrolle ist ausgeschlossen (vgl. BGHSt 29, 319, 320; 34, 345, 349).

3. Dabei ist auch zu beachten, dass die Strafraumen dem Tatrichter einen gewissen Spielraum geben, um die schuldangemessene Strafe zu finden; innerhalb dieses Beurteilungsrahmens ist eine Strafe schon oder noch als

schuldangemessen anzuerkennen (vgl. BGHSt 20, 264, 266/267; BGHR StGB § 46 Abs. 1 Beurteilungsrahmen 2).

4. Schließlich müssen die Urteilsgründe nicht etwa sämtliche Straffindungsgesichtspunkte aufzählen; es genügt, die für die Strafe bestimmenden Gründe anzugeben (§ 267 Abs. 3 Satz 1 StPO).

5. Das Bestreben, dem Angeklagten Strafaussetzung zur Bewährung zu bewilligen, darf nicht dazu führen, dass die schuldangemessene Strafe unterschritten wird. Die Strafzumessungserwägungen haben aber um so eingehender zu sein, je knapper die verhängte Strafe eine an sich noch bewährungsfähige Strafe übersteigt (vgl. BGH StV 1992, 462, 463).

BGH 1 StR 337/02 - Beschluss vom 10. September 2002 (LG Nürnberg-Fürth)

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (rechtswidrige Anlasstat bei wahnbedingtem Irrtum; Gesamtwürdigung); räuberische Erpressung; Nötigung; Vorsatz (wahnbedingter Sachverhaltsirrtum); Beruhen.

§ 63 StGB; § 16 Abs. 1 Satz 2 StGB; § 253 StGB; § 255 StGB; § 240 StGB; § 337 StPO

1. Eine Änderung der rechtlichen Bewertung der „Anlasstat“ durch das Revisionsgericht führt dann nicht zur Aufhebung einer Unterbringungsanordnung, wenn trotzdem noch immer eine Tat vorliegt, die in ihrer konkreten Ausgestaltung ohne weiteres Grundlage einer Unterbringung sein kann.

2. Wird der Rechtsfriedens erheblich gestört, indem Bankangestellte unter Einsatz einer (auch ungeladenen) Pistole zur Herausgabe von Geld gezwungen werden, kann eine solche Tat unabhängig von ihrer Einstufung als räuberische Erpressung eine Unterbringungsanordnung rechtfertigen.

III. Strafverfahrensrecht (mit GVG)

BGH 1 StR 234/02 - Urteil vom 23. Oktober 2002 (LG München)

BGHR; Aufhebungsumfang bei Vorliegen eines absoluten Revisionsgrundes (das gesamte Urteil betreffender absoluter Revisionsgrund); Verfahrensrüge; Einnahme eines Augenscheins in Abwesenheit des Angeklagten; Anwesenheitsrecht des Angeklagten; rechtliches Gehör; Verwendung eines Augenscheinsobjekts als Vernehmungsbefehl im Verlaufe einer Zeugenvernehmung, Vorhalt von Urkunden: Aufnahme in die Sitzungsniederschrift.

§ 338 StPO; § 353 Abs. 1 StPO; § 247 StPO; Art 6 EMRK; Art. 103 Abs. 2 GG

1. Zum Aufhebungsumfang bei Vorliegen eines absoluten Revisionsgrundes. (BGHR)

2. Die Vorschrift über die absoluten Revisionsgründe verlangt nicht, dass beim Vorliegen eines der dort aufgeführten Revisionsgründe das Urteil stets in vollem Umfang aufgehoben werden müsste, d.h. ohne Rücksicht darauf, ob der Revisionsgrund nur den einen oder anderen mehrerer Verfahrensgegenstände oder etwa nur die Rechtsfolgenfrage betrifft. (Bearbeiter)

3. Die Spruchpraxis, derzufolge bei § 338 Nr. 6 StPO ein Ausschließungsbeschluss auch alle Verfahrensvorgänge

umfasst, die mit der Vernehmung in enger Verbindung stehen oder sich aus ihr entwickeln und die daher zu diesem Verfahrensabschnitt gehören (sogenannte Zusammenhangsformel), ist nicht auf § 338 Nr. 5 zu übertragen. (Bearbeiter)

4. In das Recht auf Anwesenheit bei der Beweiserhebung und auf rechtliches Gehör darf nur eingegriffen werden, wenn und soweit dies von einer gesetzlichen Grundlage getragen wird. (Bearbeiter)

5. Die Verwendung eines Augenscheinsobjekts als Vernehmungsbehelf im Verlaufe einer Zeugenvernehmung bedarf - ebenso wie der Vorhalt von Urkunden - nicht der Aufnahme in die Sitzungsniederschrift. Wenn sich eine Sitzungsniederschrift richtigerweise darauf beschränkt, nur die förmliche Erhebung eines Sachbeweises als Verlesung einer Urkunde oder Einnahme eines Augenscheins wiederzugeben, ist sie erheblich kürzer und weniger missverständlich (so schon BGH NStZ 1999, 522, 523). (Bearbeiter)

BGH 2 StR 335/02 – Beschluss vom 20. September 2002 (LG Koblenz)

Beschränkung der Revision (Trennbarkeit; Widerspruchsfreiheit); Anordnung einer Maßregel der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus; Aufklärungspflicht; Schuldfähigkeit; Urteilsgründe.

§ 344 Abs. 1 StPO; § 63 StGB; § 20 StGB; § 244 Abs. 2 StPO; § 267 StPO

1. Eine Beschränkung der Revision ist zulässig, wenn die Beschwerdepunkte nach dem inneren Zusammenhang des Urteils losgelöst von seinem nicht angefochtenen Teil rechtlich und tatsächlich unabhängig beurteilt werden können. Gewährleistet sein muss, dass die Gesamtscheidung frei von inneren Widersprüchen bleiben kann (st. Rspr.: BGHSt 29, 359, 364; 39, 208, 209; 41, 57 jeweils m. w. N.; BGH NStZ-RR 1999, 359).

2. Es bleibt offen, ob die unterbliebene Anordnung der Maßregel der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB vom Rechtsmittelangriff gegen den Rechtsfolgenausspruch ausgenommen werden kann

BGH 3 StR 314/02 – Beschluss vom 24. September 2002 (LG Krefeld)

Verfahrensrüge; Urkundenverlesung; Überzeugungsbildung (Inbegriff der Hauptverhandlung; Beruhen des Urteils).

§ 249 Abs. 1 StPO; 261 StPO; 337 StPO

Gibt das Tatgericht in den Urteilsgründen den Inhalt einer durch Verlesung in die Hauptverhandlung eingeführten Urkunde nicht richtig wieder, so gewinnt es seine Überzeugung nicht aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung im Sinne des § 261 StPO. Dies stellt einen Verfahrensfehler und damit eine Verletzung des Gesetzes im Sinne des § 337 StPO dar.

BGH 5 StR 252/02 - Urteil vom 9. Oktober 2002 (LG Berlin)

Beweiswürdigung (Grenzen der Revisibilität; keine Ersetzung der tatrichterlichen Beweiswürdigung; gebotene Gesamtwürdigung bei im einzelnen nicht hinreichenden Indizien).

§ 261 StPO

Liegen mehrere Beweisanzeichen vor, so genügt es nicht, sie jeweils einzeln abzuhandeln; erforderlich ist vielmehr eine Gesamtwürdigung. Auch wenn keine der jeweiligen Indiztatsachen für sich allein zum Nachweis der Täterschaft des Angeklagten ausreichen würde, besteht die Möglichkeit, daß sie in ihrer Gesamtheit dem Gericht die entsprechende Überzeugung vermitteln können (BGHR StPO § 261 Beweiswürdigung 2).

BGH 1 StR 169/02 - Urteil vom 22. Oktober 2002 (LG Mannheim)

Zulässigkeit und Begründetheit der Aufklärungsrüge (Aufklärungspflicht; Untersuchungsgrundsatz); Verfall (Ansprüche des Verletzten; aus der Tat erlangter Vermögensvorteil).

§ 244 Abs. 2 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB

1. Eine Aufklärungsrüge ist nur dann begründet, wenn der Tatrichter es unterlassen hat, eine bestimmte Beweistatsache unter Benutzung eines bestimmten Beweismittels aufzuklären, obwohl sich ihm die unterbliebene Beweiserhebung hätte aufdrängen müssen. Eine zulässige Aufklärungsrüge setzt u.a. voraus, dass ein bestimmtes Beweismittel und ein bestimmtes zu erwartendes Beweisergebnis benannt werden (vgl. nur BGHR StPO § 344 Abs. 2 Satz 2 Aufklärungsrüge 6).

2. „Aus der Tat“ erlangt sind alle Vermögenswerte, die dem Täter unmittelbar aus der Verwirklichung des Tatbestandes selbst in irgendeiner Phase des Tatablaufs zufließen (vgl. BGH NJW 2001, 693). Um Vorteile „für die Tat“ handelt es sich demgegenüber, wenn Vermögenswerte dem Täter als Gegenleistung für sein rechtswidriges Handeln gewährt werden, die nicht auf der Tatbestandsverwirklichung selbst beruhen, etwa wenn ein Lohn für die Tatbegehung gezahlt wird.

BGH 1 StR 233/02 - Urteil vom 26. September 2002 (LG München I)

Tat im prozessualen Sinne (Anklageumfang; Tateinheit; Tatmehrheit; zeitliches Zusammentreffen); Vergewaltigung (fortwirkende Gewalt; Drohung).

§ 264 StPO; § 52 StGB; § 53 StGB; § 177 StGB

1. Die Tat als Gegenstand der Urteilsfindung gemäß § 264 StPO ist der geschichtliche Vorgang, auf den Anklage und Eröffnungsbeschluss hinweisen und innerhalb dessen der Angeklagte einen Straftatbestand verwirklicht haben soll. Hierbei handelt es sich um einen eigenständigen Begriff; er ist weiter als derjenige der Handlung im Sinne des sachlichen Rechts. Zur Tat im prozessualen

Sinn gehört unabhängig davon, ob Tateinheit (§ 52 StGB) oder Tatmehrheit (§ 53 StGB) vorliegt - das gesamte Verhalten des Täters, soweit es nach der Auffassung des Lebens einen einheitlichen Vorgang darstellt. Somit umfasst der Lebensvorgang, aus dem die zugelassene Anklage einen strafrechtlichen Vorwurf herleitet, alle damit zusammenhängenden und darauf bezüglichen Vorkommnisse, auch wenn diese Umstände in der Anklageschrift nicht ausdrücklich erwähnt sind (BGH NSTZ 1992, 451; NSTZ 2001, 440).

2. Bei der Beurteilung dieser Frage kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an. Entscheidend ist, ob zwischen den in Betracht kommenden Verhaltensweisen - unter Berücksichtigung ihrer strafrechtlichen Bedeutung - ein enger sachlicher Zusammenhang besteht; zeitliches Zusammentreffen der einzelnen Handlungen ist weder erforderlich noch ausreichend (BGH NSTZ 1992, 451).

IV. Nebenstrafrecht, Haftrecht und Jugendstrafrecht

BGH 3 StR 325/02 - Beschluss vom 1. Oktober 2002 (LG Dortmund)

Zu widerhandeln gegen ein vereinsrechtliches Betätigungsverbot; Bewertungseinheit (Tateinheit; Konkurrenzen; Tatmehrheit; Zweifelssatz; konkrete Anhaltspunkte). § 20 Abs. 1 Nr. 4 VereinsG; § 52 StGB; § 261 StPO

1. § 20 Abs. 1 Nr. 4 VereinsG beinhaltet kein Organisationsdelikt, so dass sich grundsätzlich jedes Handeln, mit dem der Täter für den mit einem Betätigungsverbot belegten Verein tätig wird oder dessen Belange fördert, als rechtlich selbständige Tat im materiellen Sinn darstellt (BGHSt 46, 6, 9 ff. m. w. N.).

2. Abgesehen von den Fällen natürlicher Handlungseinheit greift eine hiervon abweichende Beurteilung dann Platz, wenn der Täter ein auf eine gewisse Dauer angelegtes Amt oder einen Tätigkeitsbereich im Interesse des Vereins mit dem Willen übernimmt, zur Aufrechterhaltung oder zur Unterstützung der verbotenen Tätigkeit des Vereins beizutragen. Hier verbindet das übernommene Amt oder die übernommene Funktion als Grundlage und Gegenstand der einheitlichen strafrechtlichen Bewertung sämtliche in Ausübung des Amtes bzw. der Funktion begangenen Zuwiderhandlungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 4 VereinsG zu einer einzigen Tat (Bewertungseinheit; BGHSt 46, 6, 12 ff.).

3. Voraussetzung für die Annahme einer rechtlichen Bewertungseinheit ist nicht, dass eine fest umrissene Funktion oder ein Amt des Angeklagten innerhalb des verbotenen Vereins positiv festgestellt werden oder „hinreichend sicher angenommen werden“ kann. In Anwendung des Zweifelssatzes muss vom Vorliegen nur einer Tat vielmehr schon dann ausgegangen werden, wenn

BGH 2 StR 297/02 – Beschluss vom 9. Oktober 2002 (LG Darmstadt)

Totschlag; Anforderungen an die Urteilsgründe; Beweiswürdigung; Zirkelschluss; Gefährdung des Urteils bei Wiedergabe unwesentlicher Inhalte der Verfahrens. § 212 StGB; § 261 StPO; § 267 StPO

Im Rahmen der Gründe des tatrichterlichen Urteils kann eine zu breite Erörterung hypothetischer Geschehensmöglichkeiten, eine ins einzelne gehende Wiedergabe überflüssiger Beweiserhebungen sowie eine ausführliche Darstellung von Beweisergebnissen, die für die Sachentscheidung keine Bedeutung hatten, den Bestand des Urteils gefährden, wenn das Revisionsgericht nicht mehr hinreichend sicher beurteilen kann, ob der Tatrichter zwischen wesentlichen und unwesentlichen Erwägungen zutreffend unterschieden hat.

konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die tatsächlichen Voraussetzungen einer Bewertungseinheit gegeben sind (vgl. BGH NJW 2002, 1810 für Bewertungseinheiten beim Handeltreiben mit Betäubungsmitteln).

BGH 5 StR 97/02 - Urteil vom 27. September 2002 (LG Oldenburg)

Umsatzsteuerhinterziehung (Vollendung; Scheinfirmen; Vorsteuererstattungen; Angaben - Auswirkungen einer fehlenden / unleserlichen Unterschrift; Versuch; unmittelbares Ansetzen bei der Steuerhinterziehung); Urkundenfälschung (unechte Urkunde); Sicherungsverwahrung (Hang; Wertindifferenz). § 370 AO; § 267 StGB; § 22 StGB; § 66 StGB

1. Auch Fälle, in denen die Existenz eines Unternehmens nur vorgetäuscht wird, für das sodann ohne Bezug auf reale Vorgänge fingierte Umsätze angemeldet und Vorsteuererstattungen begehrt werden, sind als Steuerhinterziehung (und nicht als Betrug) zu beurteilen (BGHSt 40, 109).

2. Selbst das Fehlen der gesetzlich vorgeschriebenen Unterschrift steht dem Vorliegen von Angaben im Sinne von § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO nicht entgegen. Für eine Strafbarkeit nach § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO ist der Mangel der fehlenden Unterschrift darüber hinaus grundsätzlich bereits dann unbeachtlich, wenn eine Steuererklärung zum Zwecke der Steuerverkürzung oder der Erlangung ungerechtfertigter Steuervorteile eingesetzt werden soll. § 370 AO setzt nämlich tatbestandlich keine wirksame Steuererklärung voraus, sondern lediglich Bekundungen zu den genannten Zwecken, die sogar mündlich oder schlüssig gemacht werden können (vgl. BGHSt 25, 190, 203).

3. Tatsachen sind dann steuerlich erheblich, wenn sie zur Ausfüllung eines Besteuerungstatbestands herangezogen werden müssen und damit Grund und Höhe des Steueranspruchs oder des Steuervorteils beeinflussen oder wenn sie die Finanzbehörden zur Einwirkung auf den Steueranspruch sonst veranlassen könnten.

4. Soweit der Angeklagte durch falsche Angaben gegenüber dem Finanzamt (zunächst) nur die Erteilung einer Steuernummer erstrebte, hat er damit keine Angaben zu steuerlich erheblichen Tatsachen gemacht. Die Schwelle zum Versuch der Steuerhinterziehung wird in solchen Fällen erst dann überschritten, wenn eine falsche Steuererklärung beim Finanzamt eingereicht wird.

5. Der Hang im Sinne des § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB kann nicht tragfähig mit der Wertindifferenz begründet werden (BGHR StGB § 66 Abs. 1 Hang 10). Vielmehr kann auch ohne eine entsprechende Gewissensausbildung allein die Furcht vor Strafe – insbesondere bei Taten wie der Steuerhinterziehung – den notwendigen Gesetzesgehorsam

bewirken. Deshalb reicht eine sich aus dem Fehlen einer moralischen Verankerung ergebende Tatneigung für die Annahme eines Hanges, der von der Rechtsprechung (BGHR StGB § 66 Abs. 1 Hang 1, 4) als eingeschliffener innerer Zustand definiert wird, nicht aus.

BGH 2 ARs 259/02 – Beschluss vom 9. Oktober 2002
Zuständigkeit für die Überwachung der Führungsaufsicht; Übertragung der Vollstreckung.
§ 68 f Abs. 1 StGB; § 82 Abs. 1 JGG; § 84 Abs. 1 JGG; § 85 JGG

Das widerrufliche Übertragungsrecht des § 85 Abs. 5 JGG steht nur dem ursprünglichen Vollstreckungsleiter selbst zu, nicht aber dem gemäß § 85 Abs. 5 JGG eingeschalteten Richter. Für die weitere Übertragung der Vollstreckung auf einen dritten Richter ist damit nicht der selbst infolge Übertragung gem. § 85 Abs. 5 JGG zuständig gewordene Richter, sondern wiederum der ursprünglich zuständige Richter zuständig.

Aufsätze und Urteilsanmerkungen

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

Vollständige Rechtsprechung des BGH (Zurückliegender Monat)

Hinweis Bei den folgenden Leitsätzen ohne besondere Angabe handelt es sich wie auch oben um Leitsätze des Bearbeiters. Die oben hervorgehoben angegebenen Entscheidungen werden im Folgenden ohne die Leitsätze wiedergegeben.

1. BGH 2 StR 111/02 - Beschluss vom 21. August 2002 (LG Köln)

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 44 StPO; § 349 Abs. 2 StPO

2. BGH 2 StR 125/02 – Urteil vom 18. September 2002 (LG Wiesbaden)

Totschlag; direkter Vorsatz; bedingter Vorsatz; verminderte Schuldfähigkeit; tiefgreifende Bewusstseinsstörung; Beweiswürdigung; kein notwendiger Einfluss eines Affekts iSd § 21 StGB auf den Vorsatz.
§ 212 StGB; § 15 StGB; § 16 StGB; § 21 StGB; § 213 Alt. 2 StGB; § 261 StGB

3. BGH 2 ARs 259/02 – Beschluss vom 9. Oktober 2002

Zuständigkeit für die Überwachung der Führungsaufsicht; Übertragung der Vollstreckung.
§ 68 f Abs. 1 StGB; § 82 Abs. 1 JGG; § 84 Abs. 1 JGG; § 85 JGG

4. BGH 2 StR 266/02 – Urteil vom 18. September 2002 (LG Frankfurt/Main)

Ausnutzen einer Bemächtigungslage; Verwenden einer Waffe iSd § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB; konkrete Gefährdung; Verhältnis von Freiheitsberaubung und erpresserischem Menschenraub (Voraussetzungen für eigenen Unrechtsgehalt der Freiheitsberaubung, Konkurrenzen).
§ 178 aF StGB; § 239 a StGB; 239 StGB; § 52 StGB; § 53 StGB

5. BGH 2 BJs 27/02-5 - Beschluss vom 7. November 2002

Keine Belastung mit den Kosten eines zurückgenommenen, aber unbegründeten Rechtsmittels, das durch unvollständige Bekanntgabe des angefochtenen Beschlusses motiviert ist; Ausnahmen von der allgemeinen Begründungspflicht des § 34 StPO.
§ 473 Abs. 1 StPO; § 34 StPO

6. BGH 2 StR 297/02 – Beschluss vom 9. Oktober 2002 (LG Darmstadt)

Totschlag; Anforderungen an die Urteilsgründe; Beweiswürdigung; Zirkelschluss; Gefährdung des Urteils bei Wiedergabe unwesentlicher Inhalte der Verfahrens.
§ 212 StGB; § 261 StPO; § 267 StPO

7. BGH 2 StR 307/02 – Beschluss vom 23. Oktober 2002 (LG Bad Kreuznach)

Klarstellung des Tenors.
§ 349 StPO

8. BGH 2 StR 335/02 – Beschluss vom 20. September 2002 (LG Koblenz)

Beschränkung der Revision (Trennbarkeit; Widerspruchsfreiheit); Anordnung einer Maßregel der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus; Aufklärungspflicht; Schuldfähigkeit; Urteilsgründe.
§ 344 Abs. 1 StPO; § 63 StGB; § 20 StGB; § 244 Abs. 2 StPO; § 267 StPO

9. BGH 2 StR 337/02 – Beschluss vom 9. Oktober 2002 (LG Gera)

Verfolgungsverjährung bei sexuellem Mißbrauch von Kindern.
§ 78 StGB; § 78 b StGB; § 174 StGB

10. BGH 2 StR 338/02 – Beschluss vom 6. November 2002 (LG Hanau)

Nachträgliches rechtliches Gehör zum Antrag des Generalbundesanwalts auf Entscheidung nach § 349 Abs. 2 StPO.
§ 349 Abs. 2 StPO; § 33 a StPO

11. BGH 2 ARs 341/02 – Beschluss vom 6. November 2002 (LG Duisburg, AG Mannheim)

Keine Sachdienlichkeit einer Verfahrensverbindung, wenn in beiden Einzelverfahren Termine zur Hauptverhandlung bereits unmittelbar bevorstehen.
§ 2 StPO; § 3 StPO; § 4 Abs. 2 StPO

12. BGH 2 StR 356/02 – Beschluss vom 9. Oktober 2002 (LG Limburg/Lahn)

Tateinheit und Tatmehrheit bei sexuellem Missbrauch von Kindern; Gesamtstrafenbildung.
§ 176 a StGB; § 52 StGB; § 53 StGB; § 54 StGB

13. BGH 2 StR 366/02 – Beschluss vom 30. Oktober 2002 (LG Köln)

Abgrenzung von Einziehung und Verfall von Einnahmen aus unerlaubtem Handeltreiben mit Betäubungsmitteln.
§ 33 Abs. 2 BtMG; § 73 Abs. 1 StGB; § 74 Abs. 1 StGB

14. BGH 3 StR 232/02 – Beschluss vom 24. September 2002 (LG Oldenburg)

Beweiswürdigung; bedingter Vorsatz; bewusste Fahrlässigkeit.
§ 261 StPO; § 16 StGB

15. BGH 3 StR 274/02 – Urteil vom 7. November 2002 (LG Kleve)

Nötigung; Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung; konkludente Drohung (Feststellung, Darlegung, Abgrenzung zur bloßen Ausnutzung existierender Furcht); Serienstraftaten; „schutzlose Lage“ iSd § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB.
§ 240 StGB; § 177 StGB

16. BGH 3 StR 276/02 – Beschluss vom 4. September 2002 (LG Lübeck)

Nachträgliche Bildung der Gesamtstrafe.
§ 55 StGB

17. BGH 3 StR 278/02 – Beschluss vom 26. September 2002 (LG Hannover)

Gesamtstrafe; kurzer Tatzeitraum; Erhöhung der Einsatzstrafe; Summe der Einzelstrafen; Strafzumessung; nachträgliche Gesamtstrafe (keine Bindung an Gründe einer früheren Gesamtstrafenbildung, Begründung einer abweichenden Strafzumessung).
§ 54 StGB; § 267 StPO

18. BGH 3 StR 314/02 – Beschluss vom 24. September 2002 (LG Krefeld)

Verfahrensrüge; Urkundenverlesung; Überzeugungsbildung (Inbegriff der Hauptverhandlung; Beruhen des Urteils).
§ 249 Abs. 1 StPO; 261 StPO; 337 StPO

19. BGH 3 StR 329/02 – Beschluss vom 31. Oktober 2002 (LG Lübeck)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

20. BGH 3 StR 337/02 – Beschluss vom 10. Oktober 2002 (LG Lübeck)

Verwerfung der Revision als teilweise unbegründet; Tenorkorrektur.
§ 349 Abs. 2 StPO

21. BGH 3 StR 367/02 – Beschluss vom 19. November 2002 (LG Düsseldorf)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

22. BGH 3 StR 380/02 – Beschluss vom 5. November 2002 (LG Osnabrück)

Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Anforderungen an die Urteilsgründe).
§ 64 StGB

23. BGH 3 StR 381/02 – Beschluss vom 5. November 2002 (LG Kleve)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

24. BGH 3 StR 383/02 – Beschluss vom 28. Oktober 2002 (LG Düsseldorf)

Verwerfung der Revision als unzulässig.
§ 349 Abs. 1 StPO

25. BGH 4 StR 185/02 – Urteil vom 10. Oktober 2002 (LG Rostock)

Totschlag durch Unterlassen; Ingerenz; Garantspflicht aus tatsächlicher Übernahme von Schutzpflichten; Vorsatz (Abgrenzung von bewusster Fahrlässigkeit und bedingtem Vorsatz; Wissenselement; Willenselement); Überzeugungsbildung; Zweifelssatz; Verdeckungsabsicht iSd § 211 bei Handeln zur Verdeckung des Tötungsdelikt selbst; Zäsur.

§ 212 StGB; § 13 StGB; § 16 StGB; § 261 StPO; § 211 StGB

26. BGH 4 StR 341/02 – Beschluss vom 24. Oktober 2002 (LG Schwerin)

Teilweise Einstellung des Verfahrens; teilweise Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 154 StPO; § 349 Abs. 2 StPO

27. BGH 3 StR 270/02 – Beschluss vom 15. Oktober 2002 (Frankfurt am Main)

Böswilliges Verächtlichmachen der Bundesrepublik Deutschland und ihrer verfassungsmäßigen Ordnung; Strafzumessung; Meinungsfreiheit (offener Brief; objektiver Sinn von Äußerungen; Schmähkritik).

§ 90 a Abs. 1 Nr. 1 StGB, § 90 a Abs. 3 StGB; § 92 Abs. 1 StGB; § 92 Abs. 2 Nr. 6 StGB; § 92 Abs. 3 Nr. 1 und 3 StGB; Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG; Art. 5 Abs. 2 GG; § 21 StGB

28. BGH 1 StR 137/02 – Urteil vom 9. Oktober 2002 (LG Ansbach)

Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (Eigenbedarf; Zurechnung der Gesamtmenge bei Mittäterschaft; Gewerbsmäßigkeit).

§ 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 25 Abs. 2 StGB; § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BtMG

29. BGH 1 StR 150/02 - Urteil vom 8. Oktober 2002 (LG Augsburg)

BGHSt; Geheimnis; Offenkundigkeit (Fahrzeug- und Halterdaten; Registerauskunft nach § 39 Abs. 1 StVG; Gesetzssystematik; berechtigtes Interesse); Strafantrag (Verletzter; Kenntnis als Voraussetzung des Laufs der Erklärungsfrist); Zurückweisung zur Klärung von Verfahrensvoraussetzungen.

§ 203 Abs. 2 Satz 2 StGB; § 39 Abs. 1 StVG; § 44 Abs. 1 BDSG; § 43 Abs. 2 Nr. 3 BDSG; § 32 Abs. 1 Nr. 1c SächsDSG; § 77 Abs. 1 StGB; § 77b Abs. 2 Satz 1 StGB

30. BGH 1 StR 169/02 - Beschluss vom 22. Oktober 2002 (LG Mannheim)

Kapitalanlagebetrug (Versuch; unmittelbares Ansetzen).

§ 22 StGB; § 264a StGB

31. BGH 1 StR 169/02 - Urteil vom 22. Oktober 2002 (LG Mannheim)

Zulässigkeit und Begründetheit der Aufklärungsrüge (Aufklärungspflicht; Untersuchungsgrundsatz); Verfall (Ansprüche des Verletzten; aus der Tat erlangter Vermögensvorteil).

§ 244 Abs. 2 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB

32. BGH 1 StR 197/02 - Beschluss vom 6. November 2002 (LG Baden-Baden)

Tateinheit zwischen Prozessbetrug und uneidlicher Falschaussage (dieselbe Handlung; Handlungseinheit).

§ 52 Abs. 1 StGB; § 263 StGB; § 153 StGB

33. BGH 1 StR 225/02 - Beschluss vom 8. Oktober 2002 (LG Aschaffenburg)

Strafzumessung (rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung; Lücke; Gesamtbetrachtung).

§ 46 Abs. 2 StGB; Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK

34. BGH 1 StR 225/02 - Beschluss vom 8. Oktober 2002 (LG Aschaffenburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

35. BGH 5 ARs 33/02 - Beschluss vom 21. Oktober 2002

Anfragebeschluss; strafbefreiender Rücktritt vom Versuch eines unechten Unterlassungsdelikts trotz Wahl der nicht optimalsten Möglichkeit.

§ 132 Abs. 3 Satz 3 GVG; § 24 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz StGB

36. BGH 1 StR 233/02 - Urteil vom 26. September 2002 (LG München I)

Tat im prozessualen Sinne (Anklageumfang; Tateinheit; Tatmehrheit; zeitliches Zusammentreffen); Vergewaltigung (fortwirkende Gewalt; Drohung).

§ 264 StPO; § 52 StGB; § 53 StGB; § 177 StGB

37. BGH 1 StR 234/02 - Urteil vom 23. Oktober 2002 (LG München)

BGHR; Aufhebungsumfang bei Vorliegen eines absoluten Revisionsgrundes (das gesamte Urteil betreffender absoluter Revisionsgrund); Verfahrensrüge; Einnahme eines Augenscheins in Abwesenheit des Angeklagten; Anwesenheitsrecht des Angeklagten; rechtliches Gehör; Verwendung eines Augenscheinsobjekts als Vernehmungsbehelf im Verlaufe einer Zeugenvernehmung, Vorhalt von Urkunden: Aufnahme in die Sitzungsniederschrift.

§ 338 StPO; § 353 Abs. 1 StPO; § 247 StPO; Art 6 EMRK; Art. 103 Abs. 2 GG

38. BGH 1 StR 326/02 - Beschluss vom 8. Oktober 2002 (LG Stuttgart)

Wirksamer Rechtsmittelverzicht (Ausschluss der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand).

§ 302 Abs. 1 Satz 1 StPO; § 44 StPO

39. BGH 1 StR 337/02 - Beschluss vom 10. September 2002 (LG Nürnberg-Fürth)

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (rechtswidrige Anlasstat bei wahnbedingtem Irrtum;

Gesamtwürdigung); räuberische Erpressung; Nötigung; Vorsatz (wahnbedingter Sachverhaltsirrtum); Beruhen.
§ 63 StGB; § 16 Abs. 1 Satz 2 StGB; § 253 StGB; § 255 StGB; § 240 StGB; § 337 StPO

40. BGH 1 StR 384/02 - Beschluss vom 5. November 2002 (LG München I)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

41. BGH 1 StR 398/02 - Beschluss vom 24. Oktober 2002 (LG Mosbach)

Beschleunigungsgrundsatz (Gesamtbetrachtung: Lücke).
Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK

42. BGH 1 StR 390/02 - Beschluss vom 24. Oktober 2002 (LG Augsburg)

Wirksamer Rechtsmittelverzicht des Verteidigers trotz fehlender Rechtsmittelbelehrung.
§ 302 Abs. 1 Satz 1 StPO

43. BGH 1 StR 541/01 - Urteil vom 23. Oktober 2002 (LG Ulm)

BGHSt; Abgrenzung von Bestechlichkeit und Vorteilsannahme bei der Einwerbung von Drittmitteln (hochschulrechtliches Anzeigeverfahren / Genehmigungsverfahren; Kongressreisen und betriebsinterne Feiern der Forschungseinrichtungen; Pflichtwidrigkeit; Diensthandlung; geheimgehaltene Koppelung; Vorteil; Unrechtsvereinbarung; branchenübliche Sozialadäquanz; Ermessensbeamter; Entscheidungsspielraum; sachwidrige Beeinflussung).
§ 332 StGB; § 331 StGB; Art. 5 Abs. 3 GG

44. BGH 2 StR 353/02 - Beschluss vom 23. Oktober 2002 (LG Köln)

Anwesenheit des Dolmetschers; Übersetzung; Beruhen.
§ 338 Nr. 5 StPO; Art. 6 Abs. 3 lit. e EMRK; § 185 GVG; § 337 StPO

45. BGH 2 StR 353/02 - Beschluss vom 15. Oktober 2002 (LG Köln)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

46. BGH 2 StR 390/02 - Beschluss vom 6. November 2002

Fortwirkende Beistandsbestellung nach § 397 a Abs. 1 StPO (Erstreckung auf die Revisionsinstanz).
§ 397 a Abs. 1 StPO

47. BGH 2 ARs 272/02 - Beschluss vom 9. Oktober 2002 (LG Magdeburg; LG Berlin)

Örtliche Zuständigkeit (Rehabilitationsantrag; freiheitsentziehende Anordnung; Ort, an dem die Maßnahme stattgefunden hat; Verweisung).
§ 2 StrRehaG; § 8 Abs. 1 StrRehaG; § 15 StrRehaG; § 14 StPO.

In Fällen, in welchen sich die Maßnahmen nicht eindeutig einer bestimmten Behörde zuordnen lassen, ist nach § 8 StrRehaG zuständigkeitsbegründend der Ort, an dem die Maßnahme stattgefunden hat.

48. BGH 2 ARs 329/02 - Beschluss vom 4. November 2002 (HansOLG)

Keine außerordentliche Beschwerde.
Vor § 1 StPO; § 29 Abs. 1 Satz 1 EGGVG, § 29 Abs. 2 EGGVG; § 304 Abs. 4 Satz 2 StPO

49. BGH 3 StR 174/02 - Beschluss vom 31. Oktober 2002 (LG Osnabrück)

Abfassung der Urteilsgründe (Verzicht auf überflüssige Einzelheiten).
§ 267 Abs. 1 Satz 1 StPO

50. BGH 3 StR 174/02 - Beschluss vom 31. Oktober 2002 (LG Osnabrück)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

51. BGH 3 StR 249/02 - Urteil vom 17. Oktober 2002 (LG Kiel)

Tateinheit zwischen Raub mit Todesfolge und Mord (Gleichgültigkeit des Todeseintritts nach oder vor der Wegnahme); Kostenentlastung bei Teilerfolg der Revision des Angeklagten.
§ 52 StGB; § 251 StGB; § 212 StGB; § 211 StGB; § 473 Abs. 4 StPO

52. BGH 3 StR 254/02 - Beschluss vom 28. Oktober 2002 (LG Hannover)

Sicherungsverwahrung (Hang; Indizwert von Symptomtaten gegen verschiedene Rechtsgüter).
§ 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB

53. BGH 3 StR 254/02 - Beschluss vom 28. Oktober 2002 (LG Hannover)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

54. BGH 3 StR 290/02 - Beschluss vom 29. Oktober 2002 (LG Duisburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

55. BGH 3 StR 294/02 - Beschluss vom 8. Oktober 2002 (LG Lüneburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet; nachträglicher Ausspruch über die Anrechnung in Italien erlittener Freiheitsentziehung durch den BGH.
§ 349 Abs. 2 StPO; § 354 Abs. 1 StPO; § 51 Abs. 4 Satz 2 StGB

56. BGH 3 StR 315/02 - Beschluss vom 2. Oktober 2002 (LG Wuppertal)

Begriff der Tat im prozessualen Sinne; Nachtragsanklage; Eröffnungsbeschluss; Verfahrenseinstellung (Verfahrenshindernis).

§ 264 StGB; § 266 StGB; § 203 StGB

57. BGH 3 StR 319/02 - Beschluss vom 28. Oktober 2002 (LG Duisburg)

Mathematisierung der Strafzumessung; Beruhen.

§ 46 StGB; § 337 StPO

58. BGH 3 StR 325/02 - Beschluss vom 1. Oktober 2002 (LG Dortmund)

Zuwiderhandeln gegen ein vereinsrechtliches Betätigungsverbot; Bewertungseinheit (Tateinheit; Konkurrenzen; Tatmehrheit; Zweifelsatz; konkrete Anhaltspunkte).

§ 20 Abs. 1 Nr. 4 VereinsG; § 52 StGB; § 261 StPO

59. BGH 3 StR 363/02 - Beschluss vom 28. Oktober 2002 (LG Wuppertal)

Unzulässige Revision (Distanzierung des Verteidigers von der Revision; Begründungsschrift).

§ 349 Abs. 1 StPO; § 345 Abs. 2 StPO; § 137 StPO

60. BGH 3 StR 364/02 - Beschluss vom 29. Oktober 2002 (LG Osnabrück)

Verfall von Wertersatz; Ermessensausübung (Prüfungspflicht; Resozialisierung).

§ 73 a StGB; § 73 c Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 StGB

61. BGH 3 StR 364/02 - Beschluss vom 29. Oktober 2002 (LG Osnabrück)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

62. BGH 4 StR 165/02 - Urteil vom 12. September 2002 (LG Essen)

BGHSt; vollendete schwere Brandstiftung (Tatbestandsalternative „teilweises Zerstören“ durch eine Brandlegung; Räumlichkeit, die der Wohnung von Menschen dient; Inbrandsetzen); Zerstören von Bauwerken; Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel; erheblicher Schaden i.S.d. § 306e StGB.

§ 306 a StGB; § 306 StGB; § 305 StGB; § 305a StGB; § 306e StGB

63. BGH 4 StR 166/02 - Beschluss vom 8. Oktober 2002 (LG Dessau)

Beweiswürdigung (Mord; Aussage gegen Aussage; Gesamtwürdigung: Widersprüche; Unklarheiten; Zirkelschluss).

§ 261 StPO; § 211 StGB

64. BGH 4 StR 233/02 - Urteil vom 10. Oktober 2002 (LG Frankenthal)

BGHSt; Ermessensvorschrift beim Verfall; Vermögen des Betroffenen zum Zeitpunkt der Verfallsanordnung (fehlender Zusammenhang zu den verfallsbegründenden Straftaten; Wert des Vermögens, Wert des Erlangten); Bruttoprinzip; unbillige Härte (Geständnisbereitschaft; Resozialisierung); Einziehung (Tatmittel, Beziehungsge-

genstand); Wertersatzverfall; Silotheorie; Bewertungseinheit (konkrete Anhaltspunkte und bloße Möglichkeit). § 73 c Abs. 1 StGB; § 73 Abs. 1 StGB; § 73a StGB; § 33 Abs. BtMG; § 29 BtMG; § 52 StGB

65. BGH 4 StR 318/02 - Beschluss vom 10. September 2002 (LG Paderborn)

Strafzumessung (verminderte Schuldfähigkeit; Pflicht zur Darlegung der wesentlichen Anknüpfungstatsachen und Darlegungen des Sachverständigen); Beweiswürdigung.

§ 21 StGB; § 46 StGB; § 72 StPO; § 261 StPO

Die wesentlichen Anknüpfungstatsachen und Darlegungen des Sachverständigen müssen im Urteil so wiedergegeben werden, wie dies zum Verständnis des Gutachtens und zur Beurteilung seiner Schlüssigkeit erforderlich ist (vgl. BGHSt 34, 29, 31). Nur dann kann vom Revisionsgericht geprüft werden, ob die Beweiswürdigung auf einer tragfähigen Tatsachengrundlage beruht und ob die Schlußfolgerungen nach den Gesetzen der Logik, den Erfahrungssätzen des täglichen Lebens und den Erkenntnissen der Wissenschaft möglich sind.

66. BGH 4 StR 329/02 - Beschluss vom 26. September 2002 (LG Münster)

Strafzumessung (fehlerhaft unterbliebene Prüfung des Täter-Opfer-Ausgleichs gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 1 StGB; Vorrang des vertyppten Strafmilderungsgrunds vor einer allgemeinen strafmildernden Berücksichtigung).

§ 46 StGB; § 46a StGB

67. BGH 4 StR 330/02 - Beschluss vom 8. Oktober 2002 (LG Stuttgart)

Fehlerhaft unterbliebene Anordnung / Prüfung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Hang; keine Erstreckung auf Mitangeklagte); reformatio in peius.

§ 64 StGB; § 358 Abs. 2 StPO; § 357 StPO

68. BGH 4 StR 333/02 - Beschluss vom 17. Oktober 2002 (LG Siegen)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

69. BGH 4 StR 334/02 - Beschluss vom 1. Oktober 2002 (LG Bielefeld)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

70. BGH 4 StR 339/02 - Beschluss vom 22. Oktober 2002 (LG Essen)

Entziehung der Fahrerlaubnis (Charakter der Maßregel; grundsätzlich erforderliche Gesamtabwägung bei der Ungeeignetheitsprognose).

§ 69 StGB; § 69a StGB

71. BGH 4 StR 342/02 - Beschluss vom 29. Oktober 2002 (LG Essen)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

72. BGH 4 StR 347/02 - Beschluss vom 22. Oktober 2002 (LG Essen)

Berücksichtigung verjährter Taten bei der Strafzumessung; Strafverfolgungsverjährung.
§ 78 Abs. 1 Satz 1 StGB; § 46 Abs. 2 StGB

73. BGH 4 StR 349/02 - Beschluss vom 8. Oktober 2002 (LG Neubrandenburg)

Verfahrenshindernis (fehlender Eröffnungsbeschluss; Verfahrenseinstellung; Vorlage eines verbundenen Verfahrens ohne Entscheidung über die Verfahrenseröffnung; keine schlüssige Eröffnung durch Übernahme nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 JGG).
§ 206a StPO; § 40 Abs. 2 JGG; § 41 Abs. 1 Nr. 1 JGG

74. BGH 4 StR 360/02 - Beschluss vom 8. Oktober 2002 (LG Frankenthal)

Unzulässige Revision der Nebenklage (Zurechnung des Verteidigerverschuldens; zulässiges Ziel, Verfristung; Gesetzesverletzung).
§ 400 Abs. 1 StPO; § 44 Abs. 1 StPO

75. BGH 4 StR 383/02 - Beschluss vom 8. Oktober 2002 (LG Dortmund)

Fehlerhaft unterbliebene Anordnung / Prüfung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Hang; reformatio in peius); Gesamtstrafenausspruch (äußerste Grenze des nach § 55 Abs. 1 i.V.m. § 54 Abs. 1 Satz 2 StGB zulässigen Gesamtstrafmaßes; Verschlechterungsverbot; Einsatzstrafe).
§ 55 Abs. 1 StGB; § 54 Abs. 1 Satz 2 StGB; § 64 StGB; § 358 Abs. 2 StPO

76. BGH 5 StR 117/02 - Beschluss vom 27. September 2002 (OLG Braunschweig)

Diebstahl mit Waffen (Beisichführen eines „anderen gefährlichen Werkzeugs“; Bestimmung zur Verletzung oder Bedrohung von Personen; einschränkende Auslegung; Bewusstsein des Beisichführens); Vorlage (Entscheidungserheblichkeit; Darlegung).
§ 244 Abs. 1 Nr. 1a StGB; § 121 GVG

77. BGH 5 StR 249/02 - Beschluss vom 5. November 2002 (LG Berlin)

Akteneinsicht (Spurenakten; lediglich auf Vermutungen gestützte Entlastungsüberlegungen); Aufklärungspflicht; Beweisantrag; Zulässigkeit der Verfahrensrüge.
§ 244 Abs. 2 StPO; § 244 Abs. 5 Satz 2 StPO; § 147 StPO; § 160 Abs. 2 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO

78. BGH 5 StR 252/02 - Urteil vom 9. Oktober 2002 (LG Berlin)

Beweiswürdigung (Grenzen der Revisibilität; keine Ersetzung der trichterlichen Beweiswürdigung; gebotene Gesamtwürdigung bei im einzelnen nicht hinreichenden Indizien).
§ 261 StPO

79. BGH 5 StR 258/02 - Beschluss vom 8. Oktober 2002 (LG Cottbus)

Strafverfolgungsverjährung (Verfahrenseinstellung wegen eines Verfahrenshindernisses; Aufrechterhaltung der Gesamtfreiheitsstrafe).
§ 78 StGB; § 78c Abs. 3 Satz 2 StGB; Art. 315a Abs. 2 EGVStGB; § 54 StGB

80. BGH 5 StR 274/02 - Beschluss vom 7. Oktober 2002 (LG Leipzig)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

81. BGH 5 StR 295/02 - Urteil vom 22. Oktober 2002 (LG Cottbus)

Beweiswürdigung (Glaubwürdigkeit; Aussagekonstanz verursacht werden; wiederholte Befragung eines kindlichen Zeugen über einen längeren Zeitraum; Suggestion); Unzulässigkeit der Verfahrensrüge; freibeweislichen Anhörung eines Zeugen (Belehrungspflicht; informatorische Befragung; Vernehmung; Beruhen).
§ 261 StPO; § 52 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 337 StPO

82. BGH 5 StR 309/02 - Beschluss vom 8. Oktober 2002 (LG Berlin)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

83. BGH 5 StR 357/02 - Beschluss vom 7. November 2002 (LG Neuruppin)

Gesamtstrafenbildung (Gesamtfreiheitsstrafen; Zäsur; Vollstreckung).
§ 55 StGB

84. BGH 5 StR 361/02 - Beschluss vom 6. November 2002 (LG Frankfurt/Oder)

Strafrahmenwahl beim Versuch (Gesamtschau der Tatumstände; Verwendung von Floskeln); Strafzumessung (schuldorientierte differenzierte Zumessung der Einzelstrafen bei Vermögensstraftaten); Erstreckung der Revision auf Mitangeklagte.
§ 23 Abs. 2 StGB; § 49 Abs. 1 StGB; § 46 StGB; § 357 StPO

85. BGH 5 StR 365/02 - Beschluss vom 8. Oktober 2002 (LG Berlin)

Verminderte Schuldfähigkeit (Steuerungsfähigkeit; erhebliche affektiver Erregung in Verbindung mit akutem Alkohol- und Medikamentenmissbrauch; beschränkte Strafschärfung wegen der Art der Tatausführung).
§ 21 StGB; § 46 StGB; § 49 StGB

86. BGH 5 StR 392/02 - Urteil vom 23. Oktober 2002 (LG Berlin)

Strafzumessung (Grenzen der Revisibilität; Beurteilungsspielraum des Trichters; Pflicht zu besonders eingehenden Strafzumessungserwägungen, wenn die verhängte Strafe die bewährungsfähige Strafe knapp übersteigt; Gebot des schuldangemessenen Strafens; bestimmende Strafzumessungsgründe).
§ 46 StGB

87. BGH 5 StR 42/02 - Beschluss vom 9. Oktober 2002 (LG Cottbus)

Unzulässige sofortige Beschwerde der Nebenklage gegen Kostenentscheidung (Revisionseinlegung).
§ 74 JGG; § 464 Abs. 3 Satz 3 StPO

88. BGH 5 StR 42/02 - Urteil vom 9. Oktober 2002 (LG Cottbus)

BGHSt; Versuch einer Körperverletzung mit Todesfolge in Form eines „erfolgsqualifizierten Versuchs“ (unmittelbares Ansetzen; Vorhersehbarkeit); beachtlicher Irrtum über den Kausalverlauf (objektive Zurechnung); Zulässigkeit von Verfahrensrügen; Öffentlichkeitsgrundsatz (Zeugenvernehmung; Beweisthema); Auskunftsverweigerungsrecht (Verfolgungsgefahr; keine Anfechtbarkeit in tatsächlicher Hinsicht); Aufklärungspflicht (Ermessen des Gerichts); Fragerecht der Nebenklage (Jugendliche; Heranwachsende); Gebot der erschöpfenden Beweiswürdigung (Grenzen der Revisibilität; Rekonstruktionsverbot); Entführen; Sich Bemächtigen; Strafzumessung (Grenzen der Revisibilität); Befangenheit; Änderung des Geschäftsverteilungsplans (Wechsel); Guben.

§ 227 StGB; § 15 StGB; § 16 Abs. 1 StGB; § 18 StGB; § 22 StGB; § 23 StGB; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 338 Nr. 6 StPO; § 55 StPO; § 103 Abs. 1 JGG; § 239a StGB; § 46 StGB; § 21e GVG; § 24 StPO

89. BGH 5 StR 429/02 – Beschluss vom 27. September 2002 (LG Dortmund)

Steuerhinterziehung (nemo tenetur; Schweigerecht; Unzumutbarkeit; Nichtabgabe einer Umsatzsteuerjahreserklärung; Grundsätze zur Erklärungspflicht während eines laufenden Ermittlungsverfahrens); Verfahrenseinstellung.
§ 370 AO; § 393 Abs. 1 Satz 2 AO; § 154 Abs. 2 StPO

90. BGH 5 StR 97/02 - Urteil vom 27. September 2002 (LG Oldenburg)

Umsatzsteuerhinterziehung (Vollendung; Scheinfirmer; Vorsteuererstattungen; Angaben - Auswirkungen einer fehlenden / unleserlichen Unterschrift; Versuch; unmittelbares Ansetzen bei der Steuerhinterziehung); Urkundenfälschung (unechte Urkunde); Sicherungsverwahrung (Hang; Wertindifferenz).

§ 370 AO; § 267 StGB; § 22 StGB; § 66 StGB